

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegerneuordnungsgesetz – PNOG)

Juni 2026

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Finanzierbarkeit der Sozialen Pflegeversicherung zu sichern. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich jedoch überwiegend auf Leistungseinschränkungen, höhere Zugangshürden und finanzielle Entlastungen der Versicherungssysteme. Aus Sicht des Deutschen Hauswirtschaftsrates greift dies zu kurz.

Eine konsequente Stärkung präventiver hauswirtschaftlicher Versorgungsstrukturen, die Pflegebedürftigkeit vermeiden, verzögern oder verringern können, dient dem Ziel des Pflegerneuordnungsgesetzes. Durch Prävention können kostenintensive Heimaufenthalte verzögert oder gar vermieden werden. Hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung ist dabei kein freiwilliges Zusatzangebot und kein „Nice-to-have“: Sie ist eine grundlegende Voraussetzung für Selbstständigkeit, Gesundheitsförderung und den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Hauswirtschaft ist, ebenso wie die Pflege, ein dreijähriger Ausbildungsberuf, der die häusliche Versorgung für Dritte beinhaltet. Wie es auch in allen Handwerksberufen die Regel ist werden Meisterqualifikationen und andere weiterführende Qualifikationen angeboten. Dieses profunde Wissen ist nötig, wenn in fremden Haushalten Menschen versorgt und gepflegt werden.

Dies alles wird in der hauswirtschaftlichen Ausbildung vermittelt und kann nicht durch Ehrenamt oder Nachbarschaftshilfe ersetzt werden, ohne Qualitätsverluste in der Versorgung in Kauf zu nehmen.

Professionelle Hauswirtschaft wirkt präventiv

Hauswirtschaftliche Unterstützung ermöglicht:

- den Erhalt einer sicheren und gesundheitsförderlichen Wohnsituation,
- die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ernährung,
- die Vermeidung von Stürzen und gesundheitlichen Risiken,
- die Stabilisierung von Alltagskompetenzen,
- die Entlastung pflegender Angehöriger,
- die Vermeidung vermeidbarer Krankenhausaufenthalte,
- die Verzögerung stationärer Pflegebedürftigkeit.

Wie im Vorspann zum Gesetz erwähnt setzen die Versicherungen bisher zu stark auf Pflege und zu wenig auf die Vorbeugung von Pflegebedürftigkeit. Professionelle hauswirtschaftliche Kräfte können dies leisten, Ehrenamtliche oder Nachbarschaftshilfen dagegen nicht. Sie sind geschult im

Beobachten von systematischen Veränderungen bei den zu Versorgenden. Somit können Probleme erkannt werden, bevor daraus Pflegebedürftigkeit entsteht. Sie wissen, wie ein Haushalt gesundheitsfördernd organisiert wird, wodurch die Selbstständigkeit in der Häuslichkeit gefördert wird.

Professionelle Dienste arbeiten nach festen Vereinbarungen und Vertretungsregeln. Bei der Nachbarschaftshilfe hängt die Unterstützung häufig von der Zeit einzelner Personen ab.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Anmerkungen:

§2, Abs 1: ... Die Leistungen der Pflegeversicherung sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung ...

Es ist richtig, dass hier die Hilfen bei der Haushaltsführung gleich in den ersten Worten aufgenommen sind. Dies zeigt die Bedeutung dieser Tätigkeiten. Es fehlt leider die Konkretisierung der Hilfen bei der Haushaltsführung, und wie eine angemessene Finanzierung erfolgen könnte.

§ 2, Abs 3: Vorrang der häuslichen Pflege:

Um wirklich den Vorrang der häuslichen Pflege vor stationärem Aufenthalt zu ermöglichen, ist bei Menschen mit Pflegebedarf eine regelmäßige Unterstützung im häuslichen Alltag vonnöten. In aller Regel können sie diesen zuerst nicht mehr bewältigen. Vor allem regelmäßige Unterstützung wie Reinigung oder Wäschepflege sollte nicht durch Ehrenamt oder Nachbarschaft geleistet werden. Ihnen fehlen die notwendigen Kompetenzen, um Dritte kompetent und ohne Gesundheitsgefährdungen gut zu versorgen. Eine dauerhafte Versorgung ist so nicht gewährleistet. Professionelle haushaltsnahe Dienstleister können hier erfolgreich und für lange Zeit das häusliche Umfeld stützen, wenn die Finanzierung ermöglicht wird.

§ 5 Prävention in Pflegeeinrichtungen und in der häuslichen Pflege, Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation Absatz 1. und 2. (s. S. 6 und 7 der Synopse)

- 1. die fachliche Beratung zur Information und Sensibilisierung der Versicherten und ihrer Angehörigen sowie ihrer Pflegepersonen bezüglich der Möglichkeiten, die mittels Gesundheitsförderung und Prävention zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten bestehen, sowie*
- 2. eine Präventionsempfehlung durch Pflegefachpersonen oder durch gemäß § 7d Absatz 2 Satz 1 qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater*

Zu den genannten Möglichkeiten und Präventionsempfehlungen gehört dringend die Identifizierung von Risikofaktoren, wie z. B. Mangelernährung, der Verlust von Alltagskompetenzen sowie Einschränkungen der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung. Diese Faktoren treten häufig nicht isoliert auf, sondern verstärken sich gegenseitig. Sie führen letztlich verfrüht zur Pflegebedürftigkeit. Eine frühzeitige Erkennung und Intervention können den vorzeitigen Verlust der Selbstständigkeit vermeiden. Hauswirtschaftliche Leistungen wirken hier wesentlich als Präventions-

maßnahme. Das Pflegefachpersonal ist aufgrund der generalistischen Ausbildung mit der Umsetzung schlichtweg überfordert. Hier sind berufsübergreifende Qualitätssettings erforderlich.

§ 6 Die Pflegeeinrichtungen unterstützen die Versicherten dabei, durch eine gesundheitsbewusste Alltagsgestaltung und durch präventiv und rehabilitativ ausgerichtete Pflegemaßnahmen, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Eine gesundheitsbewusste Alltagsgestaltung ist immer durch Hauswirtschaft geprägt. Basis für ein gesundes Leben im Haushalt ist eine hohe subjektiv empfundene Lebensqualität und eine gesunde Verpflegung. Dies ist durch hauswirtschaftliche Fachkräfte gesichert, die unter Berücksichtigung der lebensbiografischen Situation passgenau und fachlich korrekt Leistungen erbringen.

§7c Abs 1: Die Pflegebegleitung hat die Aufgabe die häusliche Pflegesituation durch ein stabiles Versorgungsarrangement nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Ein stabiles Versorgungsarrangement ist nur durch regelmäßige und kontinuierliche professionelle hauswirtschaftliche Unterstützung aufrechtzuerhalten. Die Pflegebegleitung muss deshalb zwingend so weit hauswirtschaftlich geschult sein, dass sie die spezifischen Bedarfe in der Haushaltsführung erkennt und geeignete Maßnahmen vorschlagen kann.

Beratung alleine hilft nicht, es braucht auch die Ausführung der Hilfeleistung.

§7c 2, Abs 2: der im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu gestalten und dessen Umsetzung zu begleiten.

Hier fehlen die hauswirtschaftlichen Hilfen.

§12, Abs 4:

Die Inhalte des Förderprogramms „Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ enthalten u.a. das Training von Alltagsaktivitäten. Hier muss dringend die Hauswirtschaft einbezogen werden (Stichwort: hauswirtschaftliche ¹Betreuung).

§28a Leistungen bei Pflegegrad 1:

Im Pflegeneuordnungsgesetz wird der Entlastungsbetrag gemäß §45b, wie er in §28a Ziffer 11 (geltendes Recht) genannt wird, gestrichen. Dieser Betrag ermöglichte es den Pflegebedürftigen Hilfen zur Haushaltsführung in einem gewissen Umfang legal zu finanzieren. Der hauswirtschaftliche Unterstützungsbedarf besteht weiterhin, es ist zu erwarten, dass die Schwarzmarktquote in diesem Arbeitsfeld wieder steigen wird.

¹ https://www.dghev.de/fileadmin/user_upload/dgh_Den_Alltag_leben_2012.pdf
https://www.dghev.de/fileadmin/user_upload/Leitlinie_HWDL_2007_kurz.pdf

§ 44: Soziale Sicherung der Pflegeperson

Wir lehnen die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge entschieden ab. Sorgearbeit wird überwiegend von Frauen gewährleistet, die deswegen nicht oder nur reduziert erwerbstätig arbeiten können. Eine Reduzierung auf 70 Prozent der bisherigen Werte benachteiligt die unbezahlte Sorgearbeit gegenüber der bezahlten Arbeit, obwohl die Gesellschaft auf diese unbezahlte Sorgearbeit angewiesen ist. Eine eigene Alterssicherung der Frauen reduziert sich damit weiter. Das ist das falsche Signal, wenn der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit gestärkt werden soll.

§45a Angebote zur Unterstützung im Alltag

Ehrenamtliche Angebote und Angebote aus der Nachbarschaft sind sehr wertvoll. Sie können aber professionelle und regelmäßige Unterstützung weder in der Pflege noch in der Hauswirtschaft ersetzen.

Sie müssen zudem ohne Bezahlung möglich sein, denn jegliche niedrigschwellige Bezahlung führt leicht zu Missbrauch, Schwarzarbeit oder Ausbeutung und ist damit Konkurrenz zu ordentlichen Strukturen.

Solide Finanzierung sicherstellen:

Wir begrüßen die genannten Maßnahmen auf der Einnahmenseite

- die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV),
- eine geringfügige Anhebung des Beitragssatzes kinderloser Mitglieder der SPV,
- eine Einschränkung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern,
- die Zahlung von Beiträgen zur Pflegeversicherung auch für Minijobs.

Fazit

Eine nachhaltige Pflegereform darf sich nicht auf Leistungskürzungen beschränken. Die wirksamste und wirtschaftlichste Form der Pflege ist die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit.

Hauswirtschaftliche Versorgung schützt Gesundheit, erhält Selbstständigkeit und vermeidet Ausgaben.

Wer die Pflegeversicherung zukunftsfest machen will, muss Prävention durch Hauswirtschaft stärken.

Informationen zum Deutschen Hauswirtschaftsrat Der Deutsche Hauswirtschaftsrat ist der Zusammenschluss der Akteure in der Domäne Hauswirtschaft. Er ist die politische Interessenvertretung der Hauswirtschaft, der Ansprechpartner für Politik und Gesellschaft, Partner für die Institutionen der Berufsbildung und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Seine Akteure kommen aus den Bereichen Verbände und Organisationen, Schulen und Bildungsträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Altenhilfe, Agenturen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beratungsunternehmen, Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung, Industrie und Hochschulen. Der Deutsche Hauswirtschaftsrat vertritt über 500.000 Mitglieder und Mitarbeitende sowie über 100.000 Leser*innen der Verbandszeitschriften.

Deutscher Hauswirtschaftsrat
Charlottenstr. 16, 10117 Berlin
Telefon 0160 – 93391732
post@hauswirtschaftsrat.de
www.hauswirtschaftsrat.de